

## Dringlicher Antrag

### **der Abgeordneten der Linksfraktion.PDS:**

Elke Altmann, Klaus Bartl, Julia Bonk, Dr. Cornelia Ernst, Cornelia Falken, Dr. Michael Friedrich, René Fröhlich, Rico Gebhardt, Dr. André Hahn, Heiko Hilker, Kathrin Kagelmann, Freya-Maria Klinger, Kerstin Köditz, Heiko Kosel, Dr. Volker Külow, Kerstin Lauterbach, Caren Lay, Ingrid Mattern, Falk Neubert, Dr. Dietmar Pellmann, Prof. Dr. Peter Porsch, Andrea Roth, Dr. Monika Runge, Sebastian Scheel, Regina Schulz, Bettina Simon, Klaus Tischendorf, Ronald Weckesser, Horst Wehner, Heike Werner und Karl-Friedrich Zais

### **der Abgeordneten der Fraktion der FDP:**

Tino Günther, Torsten Herbst, Dr. Jürgen Martens, Sven Morlok, Dr. Andreas Schmalfuß, Kristin Schütz, Holger Zastrow

### **der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Dr. Karl-Heinz Gerstenberg, Astrid Günther-Schmidt, Antje Hermenau, Elke Herrmann, Johannes Lichdi, Michael J. Weichert

### **Thema:**

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Verantwortung der Staatsregierung für schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, von Landes- und kommunalen Behörden sowie für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen in Sachsen (Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen)“**

Der Landtag möge beschließen:

Gemäß Artikel 54 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird ein Untersuchungsausschuss

„Verantwortung der Staatsregierung für schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, von Landes- und kommunalen Behörden sowie für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen in Sachsen (Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen)“

eingesetzt.

Dresden, den 28. Juni 2007

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

## **Gegenstand der Untersuchungen gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sollen sein:**

- die sich aus den Erkenntnissen der jetzt tätigen Strafverfolgungsbehörden, der öffentlichen Berichterstattung und sonstigen zugänglichen Erkenntnisquellen ergebenden komplexen Sachverhalte zu kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen und deren Zustandekommen bzw. Begünstigung in Folge von Versäumnissen, Fehlentscheidungen, direkten oder indirekten Einflussnahmen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatsministerien und der diesen nachgeordneten Behörden;
- der jeweilige Kenntnisstand der Staatsregierung und ihrer Mitglieder, der Staatsministerien bzw. deren maßgeblicher Verantwortungsträger und ihr nachgeordneter Behörden über Umstände, Umfang und Ausmaß des Wirkens krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen im Bereich von Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei, Verwaltungs- und anderen Behörden, eingeschlossen die persönliche Verstrickung von Politikern, Richtern, Staatsanwälten sowie sonstiger Bediensteter der sächsischen Justiz, Polizei, Verwaltungs- und anderer Behörden in diese Strukturen, einschließlich der hiergegen ergriffenen bzw. unterlassenen Maßnahmen;
- die Feststellung der strukturellen Ursachen und Gründe für eine offenkundig unzureichend wirksame Aufklärung und Verfolgung der einschlägigen Komplexe der Organisierten Kriminalität (OK) durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die zuständigen Staatsanwaltschaften, das Landeskriminalamt und die anderen auf die Verfolgung von OK-Kriminalität spezialisierten Diensteinheiten der sächsischen Polizei sowie zuständiger Strafgerichte, einschließlich des diesbezüglichen Anteils einer verfehlten personalpolitischen Entscheidungspraxis;
- die Berechtigung der Vorwürfe gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren und dem Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich unterbliebener rechtzeitiger Information der parlamentarischen Kontrollkommission nach der Gesetzeslage gemäß § 17 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes sowie der Staatsanwaltschaft als allein zuständige Strafverfolgungsbehörde nach der Gesetzeslage gemäß §§ 12 und 12a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes betreffs gewonnener Erkenntnisse des Landesamtes aus der zeitweilig gesetzlich zugeordneten Zuständigkeit für die Beobachtung von Organisierter Kriminalität auch im Kontext mit den diesbezüglichen Beanstandungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten;
- das Krisenmanagement der Staatsregierung im Zusammenhang mit den öffentlich bekannt gewordenen, das Ansehen des Freistaates Sachsen gefährdenden Vorwürfen zu den existierenden kriminellen und korruptiven Netzwerken, insbesondere hinsichtlich ausreichender Vorkehrungen zum sofortigen Tätigwerden der Staatsanwaltschaft und der ungehinderten Wahrnehmung deren Ermittlungsbefugnisse nach den entsprechenden Maßgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie betreffs der Einleitung notwendiger personeller und dienstrechtlicher Konsequenzen zur Unterbindung etwaiger sachfremder Einflussnahme auf die Ermittlungsführung;
- die Prüfung der Verantwortung der Staatsregierung für die offenkundige Vernichtung von dem Landesamt für Verfassungsschutz vorliegenden - vermeintlichen - Ablichtungen aus beigezogenen Verfahrensakten der vorher mit den Fallkomplexen befassten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte noch im Monat April 2007 mit dem offenkundig eingetretenen Verlust von Originalakten, eingeschlossen die Frage der Begünstigung des Aktenverlustes durch mangelnde Beweissicherungsmaßnahmen bzw. das Belasten in Verdacht geratener Funktionsträger im Amt;
- die Festlegungen der Staatsregierung zur Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit betreffs der bekannt gewordenen Komplexe korruptiver, mafiöser und sonstiger krimineller Strukturen und der Verwicklung herausgehobener Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei, Verwaltungs- und anderen Behörden;

- die von der Staatsregierung aus den Vorgängen und deren Aufarbeitung gezogenen Konsequenzen zur künftigen Gewährleistung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit elementarer rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen, zur Beseitigung etwaiger rechtlicher Regelungslücken, zur Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und ihrer Hilfsbeamten als Strafverfolgungsbehörden, eingeschlossen eine transparente, von angemessenen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Richterschaft und der Staatsanwälte geprägten Personalpolitik im Freistaat Sachsen.

## I. Dazu sollen folgende grundlegende Sachverhalte untersucht werden:

1. ob und wann die Staatsregierung, deren Mitglieder, die Staatsministerien und diesen nachgeordnete Behörden seit der Konstituierung des Freistaates Sachsen auf jeweils welcher Verantwortungsebene Kenntnis erlangten von den jeweiligen Komplexen kriminellen und korruptiven Zusammenwirkens von Vertretern von Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei sowie anderer Behörden und Einzelpersonen, welche sich in der Materialsammlung des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. in Absichts- oder Erkenntnisberichten, Ermittlungs- und sonstigen Strafverfahren der zuständigen Strafverfolgungsbehörden widerspiegeln;
2. ob, wann und in welcher Weise die Staatsregierung, deren Mitglieder, einzelne Staatsministerien und ihr nachgeordnete Behörden Kenntnis erlangten:
  - a) von den teilweise medial breit reflektierten und skandalisierten Vorgängen um das Strafverfahren gegen Michael W. im Jahr 1993/94, betreffend das "Kinder-Bordell Jasmin" in Leipzig, um das so genannte "Klockzin-Attentat" vom 17.10.1994 und um das sich anschließende Strafverfahren gegen die des versuchten Mordes angeklagten und verurteilten Frank W., Ramilo W., Jörg F. sowie Sven T., von den in selbigem wie im sich anschließenden Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren öffentlich geäußerten Vorwürfen der Rechtsbeugung, Strafvereitelung, und Verfolgung Unschuldiger unter Mitwirkung herausgehobener Vertreter der sächsischen Justiz,
  - b) von dem im Jahr 1999 beginnenden Verfahren gegen die vermeintlichen Auftraggeber der "Klockzin-Attentäter" und der sich nach dessen Einstellung gegen Geldauflage schon aus der öffentlichen Berichterstattung ergebenden umfänglichen Anhaltspunkte einer Vernetzung von Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Behördenvertretern,
  - c) von den im Raum stehenden Vorwürfen von Transaktionen um werthaltige Immobilien unter Mitwirkung maßgeblicher Verantwortungsträger aus Politik, Verwaltung und kommunalen Wohnungsgesellschaften zu Gunsten herausgehobener Vertreter aus Wirtschaft, Politik, von Justiz und Rechtspflege sowie andere Behördenbereiche, u.a. im Raum Leipzig, Dresden, Meißen, Pirna, Chemnitz und im Vogtland,
  - d) von Fällen umfänglicher Bestechung gegenüber herausgehobenen Funktionsträgern im Bereich der Justiz, Polizei und anderen Behörden bzw. entsprechender Vorteilsnahme durch diese mit der Konsequenz der direkten Beeinflussung der Entscheidungspraxis in Straf-, Zivil- und sonstigen förmlichen Verfahren u.a. im Raum Westsachsen, Vogtland, Leipzig und Dresden,
  - e) von in den vorgenannten sowie in weiteren anderen Territorien bzw. im Bereich anderer Landgerichtsbezirke geführten Untersuchungs-, Ermittlungs-, Straf- und sonstige Verfahren gegen derartige kriminelle und korruptive Netzwerke, im Besonderen auch mafiöse Strukturen („italienische und osteuropäische OK“), die sich jetzt in der öffentlichen Auseinandersetzung widerspiegeln;
3. ob, wann und auf welchem Weg die Staatsregierung, deren Mitglieder, die Staatsministerien und diesen nachgeordnete Behörden von der wiederum medial breit reflektierten "**Razzia**" mit ca. 50 LKA-Beamten unter Leitung von Staatsanwälten der beauftragten Staatsanwaltschaft Leipzig in dem für die Verfolgung Organisierter Kriminalität zuständigen Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig am 16.10.2002 erfahren haben und welche Veranlassungen die Mitglieder

der Staatsregierung bzw. in deren Auftrag, mit deren Wissen und Billigung handelnde Vertreter von Staatsministerien und diesen nachgeordneten Behörden getroffen haben, um die Hintergründe, die Rechtsförmigkeit und die Angemessenheit der entsprechenden Durchsuchungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber den betroffenen OK-Polizeibeamten zu prüfen, umso mehr nach der erfolgten Einstellung der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bzw. erfolgtem Freispruch angeschuldigter Leipziger Polizeibeamter;

4. inwieweit es zutreffend ist, dass im Zuge selbiger "Razzia" vom 16.10.2002 bzw. der Durchsuchungsmaßnahmen die Mobiltelefone der Leipziger OK-Ermittler des Kommissariats 26, insbesondere die von sogenannten Führern von Vertrauenspersonen (VP-Führern), "eingezogen" und die auf selbigen gespeicherten Daten zu den geführten Vertrauenspersonen ausgelesen sowie in den entsprechenden Verfahrensakten officialisiert wurden, so dass die Personalien von Vertrauenspersonen mit allen sich hieraus ergebenden Gefährdungen für Dritte zugänglich gemacht worden sind, und im Besonderen auch, inwieweit dieses Vorgehen in Übereinstimmung mit der „Gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informationen zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ (Anlage D zur RiStBV) steht;
5. welche Erkenntnisse die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien oder verantwortliche Beauftragte dieser bzw. unmittelbar nachgeordneter Behörden dahingehend hatten, dass Ermittler der Arbeitsbereiche „Organisierte Kriminalität“ des LKA bzw. der Polizeidirektionen trotz nach deren Einschätzung vorliegend deutlicher Verdachtsanhalte durch verantwortliche Mitarbeiter der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an der Einleitung oder Fortsetzung notwendiger förmlicher Ermittlungen gehindert worden sind, respektive im Rahmen der der Staatsanwaltschaft zustehenden Sachleitbefugnis laufende Ermittlungs- und Strafverfahren abgebrochen bzw. mangels genehmigter Einleitung von Verfahren gegen Bekannt und Unbekannt nicht aufgenommen, mithin unterdrückt wurden;
6. ob es den Tatsachen entspricht, dass von Mitarbeitern der OK-Dienstbereiche der sächsischen Polizei bzw. auch von zuständigen Staatsanwälten bereits angeordnete Vernehmungen von Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtspflegeorgane sowie von Vertretern aus Politik und Wirtschaft nicht vorgenommen bzw. durch übergeordnete Leiter innerhalb der Staatsanwaltschaft unterbunden worden sind, sowie ob, wann und auf welchem Weg die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien bzw. Verantwortungsträger aus diesen unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen, insbesondere auch der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen, hiervon Kenntnis erhielten, etwa Einfluss auf derartige Verfahren nahmen oder für die Wiederherstellung einer gesetzlichen Strafverfolgung Sorge trugen;
7. ob die Staatsregierung bzw. Mitglieder der Staatsministerien und diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden respektive die jeweiligen Behördenleiter Kenntnisse hatten oder daran mitwirkten, dass Angehörige des OK-Kommissariat 26 und andere Bedienstete der Polizeidirektion Leipzig im Jahre 2004 unter sich im Nachhinein als völlig unberechtigt herausstellenden, offenkundig konstruierten Beschuldigungen erneut der Einleitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren bis hin zu Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen im Wohnbereich ausgesetzt gewesen sind;
8. inwiefern die Staatsregierung bzw. deren Mitglieder oder dieser unmittelbar nachgeordneten Behörden respektive deren jeweilige maßgebliche Verantwortungsträger Kenntnis hatten und daran mitwirkten, dass die von den betroffenen OK-Ermittlern des Kommissariats 26 in Leipzig dann ihrerseits erstatteten Strafanzeigen wegen Verfolgung Unschuldiger gegen auch leitende Mitarbeiter des LKA Sachsen, begründet damit, man sei gegen die Leipziger Polizeibeamten offenkundig mit konstruierten Tatvorwürfen vorgegangen, weil diese im Zuge ihrer Vor-Ort-Ermittlungen zu nahe an die jetzt zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Strukturen herausragender Vertreter von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Justiz herangerückt waren,

ohne Erfolg blieben und die gegen die Einstellung des Verfahrens gerichteten Beschwerden und Rechtsmittel abgelehnt worden sind;

9. ob der Staatsregierung und deren Mitgliedern, Staatsministerien bzw. leitenden Vertretern dieser unmittelbar nachgeordneten Behörden zu Fallkomplexen, die in der Materialsammlung des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. in zwischenzeitlich bekannt gewordenen Verfahren mit analogem Gegenstand krimineller und korruptiver Netzwerke konkrete Informationen etwa gar so genannte "**Absichtsberichte**" vorlagen oder und in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht worden sind, und ob aus dem Kreis der Mitglieder der oben genannten Institutionen in Ermittlungs- und Verfahrensgang bzw. auf den Abschluss der diesbezüglichen Ermittlungshandlungen direkt oder indirekt Einfluss genommen wurde;
10. ob über die Fallkomplexe, die Gegenstand der zur Rede stehenden Untersuchungsergebnisse bzw. Dokumentationen des Landesamtes für Verfassungsschutz sind, hinaus den Mitgliedern der Staatsregierung bzw. verantwortlichen Funktionsträgern von Staatsministerien oder diesen direkt unterstellten Behörden weitere Fälle und Tatsachen bekannt geworden sind, bei denen es um analoge Komplexe und Verdachtsfälle der Strafvereitelung, Rechtsbeugung, Vorteilsnahme, Begünstigung oder sonstiger rechtsstaatswidrige Handlungsweisen auf Grund der Verstrickung von Vertretern aus Politik, der Wirtschaft, der Justiz, der Polizei und anderer Behörden geht;
11. ob dem Ministerpräsidenten oder Mitgliedern der Staatsregierung betreffend die Fälle aus den beim Landesamt für Verfassungsschutz aufbereiteten Komplexen Organisierter Kriminalität unter Verstrickung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und anderen Behörden **Gnadengesuche** von in gegenständlichen Verfahren Verurteilten, deren Angehörigen, von Verteidigern oder sonstigen Dritten vorlagen, und wenn ja, wer mit der Überprüfung der entsprechenden Verfahren und der Berechtigung des Gnadenantrages im Konkreten befasst war und welche Entscheidung wurde im Einzelfall durch wen nach welchen Prüfungsmaßnahmen getroffen worden sind;
12. inwieweit unabhängig von der gegebenenfalls negativen Bescheidung des Gnadengesuches oder ähnlicher, auf Gnadenerweis gerichteter Anträge wegen etwa festgestellter Unregelmäßigkeiten, Auffälligkeiten in dem Verfahrensgang oder im Entscheidungsinhalt entsprechende Veranlassungen durch den Ministerpräsidenten, Mitglieder der Staatsregierung oder sonstige Beauftragte, etwa im Sinne dienstaufsichtlicher Maßnahmen, soweit es sich bei den Entscheidungsträgern um Beamte bzw. im Sinne von Hinweisen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zum Zwecke etwaiger Einleitung von Geschäftsprüfungen, wo es sich um richterliche Entscheidungen handelte, getroffen worden sind.

## **II. Weiter sollen zu der im öffentlichen Interesse liegenden Aufklärung struktureller Ursachen und Gründe für das Ausschalten bzw. Versagen rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen gegenüber kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen folgende Sachverhalte untersucht werden:**

1. die von der Staatsregierung, deren Mitgliedern, von Staatsministerien und selbigen nachgeordneten funktionell zuständigen Behörden bzw. Behördenleitern seit Beginn der 90er Jahre getroffenen Festlegungen, statuarischen Regelungen, Direktiven etc. zum Aufbau der Arbeitsstrukturen bei der Staatsanwaltschaft Sachsen und der sächsischen Polizei sowie zu sonstigen in Frage kommenden Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbeamten auf dem Gebiet der Aufklärung, Verfolgung und Prävention gegenüber den Strukturen Organisierter Kriminalität einschließlich zu prüfender Auswirkungen unterlassener Regelungsvorgaben bzw. deren verspäteter Umsetzung;

2. Zeitpunkt, Inhalt, Gegenstand und Motivation getroffener Entscheidungen der Staatsregierung, deren Mitglieder, von Staatsministerien und nachgeordneten Behörden bzw. Behördenleitern zur Zuordnung der Kompetenzen und Befugnisse bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität auf das Landeskriminalamt und dessen Dienststellen bzw. die jeweiligen Polizeipräsidien/Polizeidirektionen sowie der dienst-/aufsichtsrechtsrechtlichen Unterstellung der lokalen OK-Ermittler in den Polizeidirektionen gegenüber deren jeweiligen Leiter zum Einen, dem Landeskriminalamt zum Anderen;
3. inwieweit die sächsische "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität "VV-BekämpfungOK" vom 15.02.1995 betreffs der Festlegungen zur "Arbeitsteilung", der Kontroll- und Eingriffskompetenzen des LKA gegenüber den lokalen oder regionalen Ermittlungseinheiten der Polizei für den Bereich der Organisierten Kriminalität etc., der "Gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" entspricht; im Besonderen das Prinzip gewährleistet wurde, dass es den örtlichen oder regionalen Dienststellen obliegen muss, mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die kriminalpolizeiliche Ermittlungstaktik, einschließlich und im Besonderen operativer Maßnahmen und Maßnahmen der VP-Führung abzustimmen (Ziffer 3.3.2 Anlage E zur RiStBV);
4. welche Erkenntnisse, Erfahrungen, eventuellen Evaluationsergebnisse bisheriger Praxiserfahrungen und -ergebnisse bei der Aufklärung/Bekämpfung Organisierter Kriminalität im Freistaat Sachsen das Sächsische Staatsministerium des Inneren bzw. die Abteilung 3 - Landespolizeipräsidium - veranlasst haben, in einer Organisationsentscheidung, die zum 1. Januar 1996 in Kraft trat, die "originäre Verantwortung für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" auf das LKA zu übertragen und welche Auswirkungen die entsprechenden Regelungen in selbiger Organisationsentscheidung betreffs der Ermittlungswirksamkeit der OK-Kommissariate der Polizeidirektionen generell, und des Kommissariat 26 der PD Leipzig im Besonderen hatten;
5. die Frage, ob es zutreffend ist, dass die lokal handelnden OK-Kommissariate bzw. -Dezernate in den Polizeidirektionen bzw. die dort die tägliche operative Arbeit verantwortenden Kriminalbeamten verpflichtet waren, von ihnen beabsichtigte und bearbeitete Ermittlungskomplexe mit Bezug zu maßgeblichen OK-Strukturen und -netzen beim Arbeitsbereich OK des LKA anzumelden bzw. genehmigen zu lassen, dem LKA "Vorgriffsrechte" einzuräumen und ob im Besonderen die Anweisung existierte, alle Vertrauenspersonen, die lokale OK-Ermittler führten, beim LKA zu einem "zentralen Pool" anzumelden; wenn ja, woraus sich eine derartige Konzentration der organisatorischen Arbeitsabläufe auf das LKA rechtfertigt und ob diese der in Bezug genommenen Anlage E zur RiStBV widersprechende Praxis gegebenenfalls im Interesse "ständiger Kontrollfähigkeit" der Aktivitäten lokaler OK-Ermittler politisch gewollt war, also ob diese generell im Sinne ständiger Kontrollfähigkeit politisch gewollt war;
6. Entscheidungen, Festlegungen oder Einflussnahmen der Staatsregierung und ihrer Mitglieder, von Staatsministerien oder nachgeordneten Behörden/Behördenleitern betreffs der politischen, sachlichen, personellen, organisatorischen Zusammensetzung der Arbeitsbereiche "Organisierte Kriminalität" bei den Dienststellen des Landeskriminalamtes und der entsprechenden Fachbereiche "Organisierte Kriminalität" bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte in Sachsen sowie eventuelle Festlegungen zur Gewährleistung praktischer Einflussnahme und Kontrolle über die zu bearbeitenden konkreten OK-Verfahren/-komplexe;
7. welche Festlegungen es seit wann mit welchem Inhalt und mit welcher Motivation seitens der Staatsregierung, deren Mitgliedern, von Staatsministerien oder diesen direkt unterstellten Behörden bzw. Behördenleitern gab, die die Staatsanwaltschaften und im Besonderen deren OK-

Abteilungen/Dezernate verpflichteten, über sowohl **beabsichtigte** als auch laufende bzw. abgeschlossene OK-Ermittlungskomplexe von einiger Bedeutung gegenüber dem eigenen Behördenleiter, dem Generalstaatsanwalt und ggf. dem Staatsministerium der Justiz im Sinne von "Genehmigungseinholung" zu berichten; des Weiteren, welche Festlegungen und praktischen Handhabungen galten, dass die unmittelbar mit dem Verfahren, also laufenden oder beabsichtigten Ermittlungen im OK-Bereich und speziell zu OK-Netzen, befassten Staatsanwälte ausdrücklich oder faktisch gehalten waren, Einwände des Staatsministeriums der Justiz, seitens anderer Staatsministerien, der Generalstaatsanwaltschaft oder des Behördenleiters zu ihrem Ermittlungskonzept zu berücksichtigen und wenn ja, welche Auswirkungen die Festlegungen derartiger Berichts-, Informations- bzw. Genehmigungspflichten auf die Effektivität der OK-Verfolgung allgemein und bei den hier zur Rede stehenden Fallkomplexen krimineller und korruptiver Netzwerke im Besonderen hatten;

8. ob, wann und in welchen konkreten Fällen von den örtlich zuständigen oder durch den Generalstaatsanwalt mit entsprechender Zuständigkeitszuweisung ermittelnden OK-Staatsanwaltschaften so genannte "**Absichtsberichte**", mit welchen sie zu informieren hatten, gegen welche OK-Straftaten bzw. -Komplexe sie mit welchen Ermittlungsmethoden vorgehen wollten, über die jeweiligen Behördenleiter zum Generalstaatsanwalt gelangt; welche von diesen Absichtsberichten vom Generalstaatsanwalt an den Staatsminister der Justiz bzw. an von diesem beauftragte leitende Mitarbeiter im Justizministerium übersandt wurden sowie ob und mit welchen konkreten Inhalten, mit welchen Wirkungen sowie durch welche Zeitverzögerungen seitens der vorgenannten Ebenen auf selbige "Absichtsberichte" reagiert worden ist;
9. ob die entsprechende "Zensur" derartiger "Absichtsberichte" lokaler OK-Staatsanwaltschaften durch das Staatsministerium der Justiz, die Generalstaatsanwaltschaft oder den jeweiligen Behördenleiter nachteilige Auswirkungen für das originäre Vorhaben der OK-Abteilungen hatten und zwar allgemein für die verfolgten Fälle der Organisierten Kriminalität sowie speziell in den Verfahrenskomplexen, die in den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder in inzwischen bekannt gewordenen angrenzenden Verfahren zu mafiösen, kriminellen und korruptiven OK-Netzen zur Rede stehen;
10. ob und wenn ja, wann die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien oder in deren Auftrag die Leitungen dieser unmittelbar zugeordneten Behörden seit dem Beginn des Aufbaus der entsprechenden Arbeitsstrukturen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Freistaat Sachsen Berichterstattungen zu speziellen Ermittlungskomplexen der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei allgemein und zu deren Arbeitsbereich OK im Besonderen entgegengenommen haben, die den vorgenannten Komplexen krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen zuzuordnen sind; wenn ja, welche Festlegungen oder sonstige Maßnahmen wurden im Ergebnis getroffen;
11. ob und in welchen konkreten Verfahren, die den vom Landesamt für Verfassungsschutz geprüften bzw. erfassten Fallkomplexen zuzuordnen sind, im Zuge des Verfahrensganges nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. in Stadien des Rechtsmittelverfahrens die ursprüngliche Geschäftsverteilung der zuständigen Gerichte geändert worden ist, d.h. ob und in welchen Fällen Landgerichten, die für die Überprüfung und Entscheidung von konkreten derartigen Verfahren nach Zurückverweisung etwa durch den Bundesgerichtshof infolge erfolgreicher Revisionsführung eigentlich zuständig waren, das Verfahren wieder "abgenommen" wurde, um es "plötzlich" auf ein anderes Landgericht zu übertragen;
12. ob und in welchen Fällen bei den zur Rede stehenden Komplexen krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen konkrete Informationsaustausche seitens der sächsischen Polizeibehörden oder der sächsischen Staatsanwaltschaft mit dem Bundeskriminalamt bzw. mit der Generalbundesanwaltschaft erfolgt sind, in welchen der Verfahren dies der Fall war, wodurch die Abstimmung veranlasst gewesen ist und welches Ergebnis für die Weiterführung, Beendigung, Übernahme etc. des Verfahrens diese Abstimmung hatte;

13. ob auszuschließen ist, dass durch die vorstehend hinterfragte Praxis über „Absichtsberichte“, Zustimmungsvorbehalte und sonstige Maßnahmen der „politischen Kontrolle“ seitens der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatsministerien oder ihr nachgeordneter Behörden die Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages und die Vollziehung der von diesen getroffenen Entscheidungen erschwert oder verhindert wurde.

### **III. Zur Untersuchung der Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität und der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle über die Rechtsförmigkeit des Vorgehens des Landesamtes sowie die Einhaltung der diesem nach dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz obliegenden Informations- und Übermittlungspflichten sollen folgende Sachverhalte untersucht werden:**

1. Anlass, Ursache, Zustandekommen und Urheberschaft der Gesetzesinitiative der Staatsregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ vom 8. April 2002, mit dem unter anderem die Übertragung der Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität auf das Landesamt für Verfassungsschutz gesetzlich geregelt werden sollte bzw. dann auch erfolgt ist, und die Frage, ob die in den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz jetzt gegenständlichen Fallkomplexe bzw. bekannt gewordene angrenzende Fallkonstellationen krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen, in denen bis dato die lokale OK-Ermittler quasi „unkontrolliert“ gegen kriminelle Strukturen unter Verwicklung von maßgeblichen Vertretern von Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei, Verwaltung und anderer Behörden und anderer Behörden ermittelten, bei der diesbezüglichen Gesetzesinitiative eine Rolle spielten;
2. Informationsaustausch, Beratungen, Entscheidungen und etwaige Festlegungen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, von Staatsministerien oder nachgeordneten Behörden seit dem In-Kraft-Treten des besagten Gesetzes am 9. September 2003 betreffs der Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im neu zugeordneten Aufgabenbereich „Beobachtung der OK“ und der hieraus gewonnen Erkenntnisse, Daten, Aktenbestände und Datensammlungen, einschließlich deren Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden sowie hinsichtlich bestehender Unterrichtungspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK);
3. welche Planungen, Vorstellungen oder Verfahrensweisen zur Unterrichtung der Mitglieder der PKK über die Tätigkeit und die Ergebnisse des LfV aus der Beobachtung der „OK“, insbesondere der o.g. kriminellen Netzwerke in Sachsen, innerhalb des LfV und des Staatsministeriums des Innern bestanden und inwieweit diese tatsächlich realisiert wurden im Zeitraum
  - a) vor der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04),
  - b) nach der Verkündung dieses Urteils,
  - c) nach der erstmaligen diesbezüglichen Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten;
4. in welcher Art und Weise die Kontrolle, Ermittlung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität im Bereich des LfV als solche geregelt war, welche Festlegungen es betreffs der Informationspflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft gab und auf Grund welcher Rechtsvorschriften oder sonstiger Organisationsakte die jeweiligen Festlegungen erfolgten;
5. ab wann konkret die Organisierte Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit welchem personellen Aufwand beobachtet wurde, in welchem Zeitraum jeweils die Beobachtung zu einzelnen Fallkomplexen der Organisierten Kriminalität allgemein und hinsichtlich der jetzt in dem vorliegenden Akten- bzw. Erkenntnisbefund gegenständlichen kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen im Besonderen erfolgte;

6. welche Berichtspflichten über die vom Landesamt für Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität erzielten Erkenntnisse gegenüber der Staatsregierung bzw. einzelner deren Mitglieder, gegenüber dem Staatsministerium des Inneren oder einem anderen Staatsministerium bestanden und gegenüber welchem konkreten Personenkreis bzw. Funktionsebenen im Einzelnen berichtet wurde;
7. nach welchen Kriterien die Entscheidungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von bereits gewonnenen Erkenntnissen des LfV zu, wie – vom Sächsischen Datenschutzbeauftragte charakterisiert – „mittleren bis schwersten Straftaten“ an die Strafverfolgungsbehörden erfolgten und durch wen diese Kriterien festgelegt worden sind bzw. wer deren Einhaltung kontrollierte,
8. auf welchen Abstimmungswegen innerhalb des LfV und gegenüber dem Staatsministerium des Innern bzw. im Staatsministerium des Innern selbst die Entscheidungen über die Frage einer Abgabe gewonnener Erkenntnisse zu einzelnen Straftaten/-komplexen an die Strafverfolgungsbehörden vorbereitet und getroffen wurden bzw. aus welchen Erwägungen diese unterlassen wurde,
9. zu wie vielen der durch eigene Beobachtung und Recherchen, Quellenhinweise, aus Einsichtnahme in beigezogene Aktenvorgänge oder auf sonstige Weise dem LfV bekannt gewordenen derartigen strafrechtlich relevanten Sachverhalten tatsächlich Abgaben bzw. Informationsübermittlungen im Sinne der §§ 12, 12a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes an die Strafverfolgungsbehörden erfolgten, wer traf in der letzten Konsequenz die Entscheidung über die Abgabe oder Nichtabgabe und gab es dabei Fälle, in denen die zuständigen „OK-Bearbeiter“ im LfV für eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden plädierten, sich damit jedoch nicht durchsetzen konnten;
10. bei wie vielen dem LfV bzw. dessen OK-Referat bis zur Entscheidung der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai 2007 bekannt gewordenen, jedoch nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegebenen Straftaten/-komplexen zwischenzeitlich die Verjährung eingetreten ist und in wessen konkreter Verantwortung dies liegt;
11. wann das Staatsministerium des Inneren über die Tätigkeit des LfV bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, insbesondere hinsichtlich der hier zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen erstmals sowie fortlaufend über die dabei erzielten Beobachtungsergebnisse (Sachstandsberichte, Leitungsvorlagen, Dienstberatung und Vermerke, Lageberichte) unterrichtet wurde und gegenüber welchen Personen bzw. Funktionsinhabern dies konkret erfolgte;
12. welche Dienststellen der Polizei, des LKA, des BKA und der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaften der Landgerichte wurden wann und in welcher Weise vor der Beanstandung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten Anfang Oktober 2006 über die vorgenannten Beobachtungsergebnisse des LfV unterrichtet, und durch wen im Konkreten;
13. in welcher Art und Weise generell die konkrete Zusammenarbeit des LfV hinsichtlich der Unterrichtung über dessen Beobachtungsergebnisse aus dem Bereich der OK mit den jeweils zuständigen Behörden, den Staatsanwaltschaften, der Polizei oder den Gerichten organisiert, ausgestaltet und praktiziert worden ist;
14. inwieweit das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder andere Behörden des Bundes über die Tätigkeit und die hierbei erzielten Beobachtungsergebnisse des LfV im Bereich der Organisierten Kriminalität, insbesondere hinsichtlich der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen unterrichtet wurde;

15. wann, durch welche Dienststelle (LfV, LKA oder andere Behörden) die Staatsanwaltschaft über die Tätigkeit und die jeweiligen Ergebnisse aus der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, insbesondere der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen unterrichtet wurde;
16. welche Dienststelle des Staatsministeriums des Inneren und des LfV oder des Staatsministeriums der Justiz für eine etwaige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft über die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Beobachtung der OK durch das LfV bis Juli 2005 und danach zuständig war und welche Schritte zur Information und Unterrichtung im Rahmen dieser Zuständigkeit im Einzelnen erfolgten;
17. welche Rechtsvorschriften, förmliche Vorschriften, innerdienstliche Weisungen oder ähnliche Organisationsakte zur Regelung der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft durch Leitung bzw. Strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder des Staatsministeriums des Innern wann von wem erlassen bzw. angeordnet worden sind;
18. wann **vor dem Monat Mai 2007** durch welche Dienststelle (LfV, LKA oder andere Behörden) die Generalstaatsanwaltschaft Dresden über die Tätigkeit und die jeweiligen Ergebnisse aus der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, insbesondere der hier gegenständlichen kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen, unterrichtet wurde;
19. welche Dienststelle des Staatsministeriums des Inneren und des LfV für eine Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bis Juli 2005 und danach zuständig war;
20. ob und wann seitens der sächsischen Polizei, Justiz oder anderer Behörden bei diesen vorhandene Erkenntnisse, Unterlagen, Daten, Akten, Datensammlungen und Aktenbestände zu Komplexen der Organisierten Kriminalität allgemein, zu kriminellen und korruptiven Netzwerken mit Verwicklungen von Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und anderen Behörden im Besonderen, dem Landesamt für Verfassungsschutz zugänglich gemacht worden sind und wenn ja, auf welchen Wegen, aus welchem Anlass, wodurch verursacht, unter welchen Umständen und mit welcher rechtlichen Zulässigkeit dies erfolgte;
21. von welchen konkreten in die Verfügungsgewalt des Landesamtes für Verfassungsschutz gelangten Verfahrensakten der oben näher bezeichneten Polizei, Justiz und sonstigen Behörden das Landesamt für Verfassungsschutz Abzüge fertigte, auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund dies geschah und welche Festlegungen zur Verwahrung selbiger Aktenkopien ursprünglich getroffen, im Weiteren geändert, aufgehoben oder modifiziert worden sind;
22. auf welchen konkreten Wegen und zu welchem Zeitpunkt die von Gerichten, Staatsanwaltschaften, sächsischen Polizei- oder sonstigen Behörden seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz beigezogenen Verfahrensunterlagen an diese zurück gelangten und wie seitens der ursprünglichen "Absender" bzw. Aktenverwahrungsstellen die Vollständigkeit und Originalität der zurückgereichten Akten festgestellt und bestätigt wurde;
23. wann im Konkreten und aus welchen tatsächlichen Erwägungen durch wen im Landesamt für Verfassungsschutz entschieden wurde, dass die dort gefertigten Ablichtungen von beigezogenen Ermittlungs-, Verfahrens- oder sonstigen Behördenvorgangsakten vernichtet werden und weshalb dies zu einem Zeitpunkt geschah, als im Grunde genommen nach den Erklärungen der Staatsregierung bereits entschieden war, dass die Erkenntnisse des Landesamtes über die kriminellen und korruptiven Netzwerke unter Verwicklung von Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und anderen Behörden vollständig der zuständigen Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen übergeben werden;

24. welche Kenntnisse die Staatsregierung wann und in welchem Zusammenhang dahingehend erlangt hat, dass ein Teil der vom Landesamt für Verfassungsschutz in oben beschriebenen Zusammenhängen beigezogenen Originalakten von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei und sonstigen Behörden trotz - vermeintlicher - Rückführung durch das Landesamt zwischenzeitlich bei den ursprünglich Aktenführenden Stellen nicht mehr auffindbar sind;
25. welche Erklärung die Staatsregierung für diesen handgreiflich strafrechtlich relevanten Aktenverlust hat;
26. zu welchem Zeitpunkt, aus welchem Anlass, mit welchem Gegenstand und welchem Ergebnis es Beratungen und Entscheidungen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatsministerien und dieser nachgeordneter Behörden über die aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) hinsichtlich der weiteren Beobachtung von Strukturen der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz generell und hinsichtlich der hier gegenständlich kriminellen und korruptiven Netzwerke im Besonderen zu ziehenden Konsequenzen in struktureller, organisatorischer, kompetenzrechtlicher und personeller Hinsicht gab, eingeschlossen Forderungen und Festlegungen zum Umgang mit dem vom Landesamt für Verfassungsschutz im Zuge der zeitweiligen gesetzlichen Zuordnung für die komplexe Beobachtung der OK erzielten Erkenntnisse, verarbeiteten Daten, angelegten Akten, Datensammlungen und sonstige Aktenbestände;
27. welche Beratungen erfolgt sind und welche Entscheidungen und Festlegungen von der Staatsregierung, ihren Mitgliedern, den Staatsministerien und den nachgeordneten Behörden infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) hinsichtlich der Weitergabe bzw. Übermittlung der vom Landesamt für Verfassungsschutz aus der Beobachtung der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen erzielten Erkenntnisse, Unterlagen, Daten, Akten, Datensammlungen und Aktenbestände an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und zum weiteren Verbleib der übrigen Akten- und Datenbestände getroffen wurden;
28. Untersuchung der Frage, ob, wann, in welcher Form und unter wessen Beteiligung die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien und nachgeordnete Behörden bzw. Behördenleiter die Prüfung der Relevanz der sich aus §§ 12 und 12 a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes ergebenden Informationspflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Komplexe der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken erfolgte und welche Entscheidungen getroffen bzw. Maßnahmen hiernach eingeleitet wurden oder aus welchen Gründen unterblieben sind;
29. Anlass, Umstände und Zielrichtungen des Agierens der Staatsregierung, ihrer Mitglieder und der nachgeordneten Behörden infolge der erstmaligen Intervention des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Andreas Schurig zum weiteren Umgang mit den vom Landesamt für Verfassungsschutz im Zeitraum nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) und bis zum In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 28.04.2006 am 28. Mai 2006 bei der Beobachtung der "OK", insbesondere zu den genannten kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen, erhobenen Daten und den dazu beim Landesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Unterlagen, Akten- und Datenbeständen;
30. auf wessen Veranlassung, wann und mit welchem Ergebnis von welcher Stelle oder Person die rechtliche Zulässigkeit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das LfV geprüft worden ist und welche gesonderten diesbezüglichen rechtlichen Überprüfungen im Zeitraum
  - a) vor der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (A.: Vf. 67-II-04),
  - b) nach der Verkündung dieses Urteils,

- c) nach der erstmaligen diesbezüglichen Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten erfolgten;
31. auf wessen Veranlassung, wann und mit welchem Ergebnis von welcher Stelle oder Person geprüft wurde, ob und in welchem Umfang die Weitergabe und Übermittlung von Erkenntnissen, Akten, Unterlagen und Daten aus dem Bereich der "OK" durch das LfV an das Staatsministerium der Justiz, die Staatsanwaltschaften oder die Generalstaatsanwaltschaft möglich, erforderlich und rechtlich zulässig ist und Welche gesonderten diesbezüglichen rechtlichen Überprüfungen im Zeitraum
- a) vor der Verkündung des Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04),
  - b) nach der Verkündung dieses Urteils,
  - c) nach der erstmaligen diesbezüglichen Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten erfolgten;
32. wann die Staatsregierung, deren Mitglieder, Bedienstete der Staatsministerien, die Generalstaatsanwaltschaft oder andere Behörden über die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung nach den Fragestellungen zu Ziffern 30 und 31 informiert wurden und was hieraufhin von jeweils informierten Stellen und Personen veranlasst wurde.

**IV. Folgende Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, sollen betreffs der rechtsförmigen Einbeziehung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder eventueller weiterer Kontrollgremien des Sächsischen Landtages geklärt werden:**

1. Informationsabfolge, Informationszeitpunkt und Informationspraxis der Staatsregierung, deren Mitglieder, von Staatsministerien und diesen nachgeordneten Behörden/Behördenleitern gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission und ihren Mitgliedern über die Beobachtung der Organisierten Kriminalität im Freistaat Sachsen generell und über die zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke im Besonderen sowie die Ergebnisse dieser Beobachtung, deren Veranlassung, Ursache, Gründe und Wirkungen;
2. welche konkreten Rechtsvorschriften, Weisungen, Organisationsakte o.ä. und Verwaltungspraktiken zur Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages (PKK) und deren Mitglieder innerhalb des LfV und des Staatsministeriums des Innern bestanden,
3. wann die jeweiligen Rechtsvorschriften, Weisungen, Organisationsakte o.ä. durch wen erlassen bzw. angeordnet wurden;
4. Zeitpunkt, Gegenstand, Rahmen und Veranlassung der Information seitens der Staatsregierung, deren Mitglieder, des Staatsministeriums des Inneren bzw. anderer Staatsministerien oder diesem nachgeordneter Behörden, insbesondere der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz, gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission über die Verantwortlichkeit für offenkundig gesetzwidriges Vorenthalten von Informationen über die laufende Beobachtung und Datensammlung zu Arbeitsergebnissen im Bereich der Organisierten Kriminalität generell und zu den kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen im Besonderen;
5. ob der PKK bis zu deren Entscheidung vom 15. Mai 2007 und darüber hinaus bis zum heutigen Tag bestimmte, vom LfV bzw. dessen damaligen OK-Referat angelegte, beigezogene oder in sonstiger Weise beschaffte Aktenbestände (Vorgangsakten, Beiakten, Beweismittelordner etc.)

vorenthalten worden sind, und wenn ja, welche, aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung.

**V. Zur Untersuchung des “Krisenmanagements” der Staatsregierung nach dem öffentlichen Bekanntwerden krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von maßgeblichen Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Verwaltung und anderen Behörden sowie der Verletzung von Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie der Staatsanwaltschaft seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Staatsministeriums des Innern oder anderer Mitglieder der Staatsregierung bzw. dieser unterstehender Verantwortungsbereiche sollen des weiteren folgende Fragestellungen geklärt werden:**

1. Welche Erkenntnisse lagen betreffs der nach den Verlautbarungen und Beschlüssen der PKK und den entsprechenden, öffentlich gemachten Medienrecherchen teils über größere regionale Flächen wirkenden kriminellen und korruptiven Netzwerken, unter Verstrickung herausgehobener Vertreter aus Wirtschaft und Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und sonstiger Behörden auf Seiten der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, bei Staatsministerien oder diesen unmittelbar nachgeordneten einschlägigen Behörden **vor** der Öffentlichmachung selbiger Fallkonstellationen im Zuge der Presseberichterstattung der “Leipziger Volkszeitung” vom 12. Mai 2007 und des “SPIEGEL” vom 14. Mai 2007 (Ausgabe 20/2007, S. 56, 57) vor?
2. Welches “Krisenmanagement” haben die Staatsregierung, deren Mitglieder, die Staatsministerien und die Leitung der diesen nachgeordneten zuständigen Behörden **nach** den besagten Medienberichterstattungen vom 12. und 14. Mai 2007 und den sich anschließenden teils bundesweiten Medienberichterstattungen beraten und beschlossen, einschließlich und im Besonderen zur Abwendung nachhaltiger Gefahren für das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit elementarer rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen sowie für das bundesweite Ansehen und die Reputation des Freistaates Sachsen?
3. Inwieweit hat die Staatsregierung und haben deren Mitglieder bzw. die Leitungen der Staatsministerien und nachgeordneten Behörden **eigene** Untersuchungen zur Feststellung der für das Versagen bei der Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung der zur Rede stehenden. Kriminellen und korruptiven Netzwerke persönlich Verantwortlichen im eigenen Verantwortungsbereich unternommen bzw. welche Festlegungen wurden zur “Ermittlung” im Verdacht der Beteiligung an strafrechtswidrigen Handlungen im OK-Bereich stehenden Funktionsträgern unternommen?
4. Welche Kontakte, Gespräche, Beratungen, Abstimmungen, Festlegungen u.ä. gab es zwischen der Staatsregierung, deren Mitgliedern, den Leitungen der Staatsministerien sowie der nachgeordneten Behörden und der Bundesregierung, dem Bundeskanzleramt, dessen Chef und Bediensteten vor und nach dem Öffentlichwerden der Vorwürfe zum Versagen bei der Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen?
5. Welche Ergebnisse erbrachten die seitens der Staatsregierung und deren Mitglieder, von Staatsministerien und sonstigen zuständigen Behördenleitungen ggf. vorgenommene Prüfungen individueller Verantwortlichkeit und welche konkreten Entscheidungen bzw. Leitungsschritte wurden durch die jeweils unmittelbar zuständigen “Dienstherrn” unternommen, um die durch den Justizminister beauftragte Staatsanwaltschaft Dresden bzw. die eingerichtete spezielle Ermittlungseinheit bei der Feststellung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit vollumfänglich zu unterstützen?

6. Welche Maßnahmen und Entscheidungen traf die Staatsregierung, um gleichzeitig zu gewährleisten, dass durch die unverzügliche Einleitung erforderlicher **dienstrechtlicher** Maßnahmen jede Möglichkeit der Einflussnahme von involvierten Funktionsträgern auf die Erkenntnisgewinnung, den Verfahrensgang, die Aussagebereitschaft von in Frage kommenden Auskunftspersonen sowie eine etwaige Vernichtung von Beweisen oder Vorverfahrensakten etc. **auszuschließen** und damit zugleich die betroffenen Behörden, denen selbige in Verdacht geratene Funktionsträger angehören, vor Vertrauens- und Ansehensverlust zu schützen?
7. Welche eigenständigen Untersuchungen hat die Staatsregierung und haben ihre Mitglieder, die Staatsministerien und zuständigen Behördenleitungen inzwischen getroffen, um die strukturellen Ursachen des Versagens bei der Aufklärung, Verfolgung und Bekämpfung kriminell und korruptiver Netzwerke in Sachsen und für das Ausschalten elementarer rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen?
8. Welche Versuche direkter oder indirekter Einflussnahmen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, von Staatsministerien und ihr nachgeordneter Behörden auf inzwischen bekannt gewordene, seinerzeit ermittelnden Beamte und Bedienstete der Polizei, auf Staatsanwälte, Richter und sonstige Prozessbeteiligte, wie etwa Rechtsanwälte und Verteidiger, Zeugen, Beschuldigte, Angeklagte oder verurteilte Straftäter, Vertreter der Medien, Landtagsabgeordnete sowie auf Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften im Zusammenhang mit den jeweils vorliegenden bzw. sich medial ständig verdichtenden Erkenntnisse zu den kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen hat es gegeben?.
9. Ob seitens der Staatsregierung die von der PKK gefassten Beschlüsse betreffend die hier gegenständliche Problematik krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen, insbesondere deren Beschluss vom 15. Mai 2007, vollständig, sinngerecht und kontrollierbar umgesetzt worden sind bzw. in welchen Festlegungen dieser PKK-Beschlüsse dies unterlassen wurde und aus welchem Grund in wessen Verantwortung dies geschah?
10. Ist im Ergebnis der Gesamtuntersuchungen der Ursachen für das Entstehen krimineller und korruptiver Netzwerke von herausgehobenen Vertretern aus Politik, Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, Verwaltungs- und weiterer Behörden und das Versagen elementarer rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen zu ihrer rechtzeitigen Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung davon auszugehen, dass gravierende personelle Fehlentscheidungen seitens der Staatsregierung bzw. eine ungenügende Ausprägung und Handhabung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Vertretungsorgane der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, von Personalräten und sonstigen Vertretungen maßgeblich mit verursachend waren, so dass grundsätzliche Konsequenzen zum Schutz der Rechtsstellung sämtlicher an der Rechtspflege beteiligter Organe, insbesondere der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der in deren Auftrag unmittelbar verfahrensbearbeitend tätig werdenden Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vor politischen Einflüssen und Missbrauch erforderlich sind?
11. Welche Erwägungen hat die Staatsregierung ausgehend von ihren bisherigen Feststellungen zu Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Entstehen und Wirken krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen angestellt hinsichtlich der Notwendigkeit verbindlicher interner Organisationsprinzipien und Rechtsschritte zur Korruptionsvorbeugung in der Landes- und in den Kommunalverwaltungen sowie zur Stärkung der Kontrollfähigkeit der Gemeinde- und Kreisräte gegenüber den Kommunalverwaltungen zur Ausschaltung und Vermeidung derartiger Missstände.